

Statuten des Vereins

Forum Pferdecoaching

Netzwerk für pferdegestütztes Coaching

Stand: 25.06.2025

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen '*Forum Pferdecoaching - Netzwerk für pferdegestütztes Coaching*' und setzt sich für den Informationsaustausch der Mitglieder, die Förderung des professionellen Wachstums innerhalb der pferdegestützten Coaching-Community und die Ausweitung des Bekanntheitsgrades des Berufs des pferdegestützten Coaches ein.

1.2. Er hat seinen Sitz in 9100 Völkermarkt und erstreckt seine Tätigkeit im Schwerpunkt auf Österreich.

1.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

1.4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten in allen geschlechtlichen Formen.

1.5. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO).

2.2. Ziel des Vereins ist die Verbesserung und Erweiterung der Vernetzung, die Intensivierung des Austauschs und die Förderung langfristiger Zusammenarbeit innerhalb der pferdegestützten Coaching-Community.

2.3. Der Verein bezweckt insbesondere:

- Die Förderung der Sichtbarkeit und den Aufbau einer zentralen Plattform für pferdegestütztes Coaching
- Die Fort- und Weiterbildung im Bereich pferdegestütztes Coaching durch Angebot und Organisation von Online- und Offline-Fortbildungen für Mitglieder und Interessierte im Bereich pferdegestütztes Coaching
- Die Intervision und den Austausch der Mitglieder durch eine offenes und kollegiales Miteinander in Intervisionstreffen sowie Fach- und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Lernformaten

- Die Veröffentlichung und den Bewerb von Veranstaltungen, Kursen, Workshops oder offene Angebote der Mitglieder, für Vereinsmitglieder und bei Bedarf auch Nichtmitglieder
- Den Aufbau einer internen Community zur besseren Vernetzung, zum Austausch und zur langfristigen Zusammenarbeit

2.4. Der Verein richtet sich an professionelle Pferdegestützte Coaches und Menschen, die sich für pferdegestütztes Coaching interessieren.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht:

Ideelle Mittel:

- die Organisation und Durchführung von Kursen, Workshops, Fortbildungen und Veranstaltungen zum Thema pferdegestütztes Coaching und angrenzende Themenbereiche
- Kooperationen mit Expert:innen, Organisationen und Institutionen
- Herausgabe von Informationsmaterialien, Broschüren, Online-Inhalten

Materielle Mittel:

Die für den Vereinszweck erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Teilnahmegebühren für Kurse, Workshops und Veranstaltungen
- Projektbeiträge
- Spenden, Förderungen und Subventionen
- Sponsoring und Sachleistungen
- Verkauf von unterstützenden Materialien und Produkten (z. B. Infobroschüren, Kursunterlagen, Lehrvideos, E-Books, etc.)

3.2. Die im Rahmen der Vereinstätigkeit eingesetzten Tiere sind nicht im Eigentum des Vereins, sondern werden zur Verfügung gestellt.

3.3. Der Verein ist berechtigt, für Veranstaltungen, Programme und Kursangebote Flächen, Stallungen, Räume und Ausstattungen anzumieten oder zu betreiben.

3.4. Der Verein kann, soweit Zweck und Mittel es zulassen, Angestellte beschäftigen und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck umzusetzen.

3.5. Auch Vereinsmitglieder – einschließlich Vorstandsmitglieder – können für Tätigkeiten außerhalb ihrer ehrenamtlichen Funktion ein

angemessenes Entgelt erhalten. Dieses hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.6. Jedes Vereinsmitglied kann auf der Website an der dafür vorgesehenen Stelle ein Profil erstellen. Die Inhalte sind eigenverantwortlich, eine Qualitätssicherung durch den Verein erfolgt nicht. Sollten die Profilinhalte dem Vereinszweck widersprechen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Inhalte zu löschen oder Dritte mit der Löschung zu beauftragen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, nicht aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.3. Nicht aktive Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen ohne regelmäßig an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Diese Mitglieder haben keinen Präsenzanspruch auf der Website oder bei sonstigen Marketingaktivitäten.

4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.2. Die Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne Antrag auf aktive Mitgliedschaft gilt als Antrag auf Aufnahme als nicht aktives Mitglied.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Aufnahmebeschluss bzw. der Annahme der Zahlung als außerordentliches Mitglied und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Die Beiträge sind im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist nur ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5.5. Mitsprache und Mitwirkung:

- Aktive Mitglieder sind aktiv stimmberechtigt in der Generalversammlung und haben das aktive und passive Wahlrecht.

- Nicht aktive Mitglieder sind nicht aktiv, sondern nur passiv stimmberechtigt, können zu Veranstaltungen und Versammlungen eingeladen werden und erhalten auf Wunsch Einsicht in allgemeine Vereinsinformationen.
- Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, aber kein aktives Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich aktive Mitglieder sind.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- freiwilligen Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste oder
- Ausschluss durch den Vorstand.

6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

6.3. Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als vier Wochen im Rückstand ist. Die Mahnungen gelten gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Offene Forderungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Die Streichung kann innerhalb einer Woche durch vollständige Zahlung rückgängig gemacht werden, wenn der Vorstand zustimmt.

6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens wird die Internetpräsenz auf der Vereinswebsite deaktiviert.

6.5. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung über eine allfällige Berufung. Die Pflichten bleiben bis dahin aufrecht.

6.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und allfällige Vereinsfunktionen des Mitglieds. Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied bleiben bestehen.

6.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus den in Punkt 6.4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Aktive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben sowie in Vereinsorgane gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).

7.2. Nicht aktive und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben jedoch kein aktives Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind.

7.3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Kursen und Angeboten des Vereins im Rahmen der verfügbaren Plätze teilzunehmen und/oder diese zu organisieren. Für bestimmte Angebote kann ein gesonderter Teilnahmebeitrag vorgesehen werden.

7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schadet.

7.5. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem achtsamen, respektvollen Umgang mit Menschen, Tieren und der Natur, insbesondere im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und im Kontakt mit den betreuten Tieren.

7.6. Die Vereinsstatuten, internen Richtlinien sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind von allen Mitgliedern einzuhalten.

7.7. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.

7.8. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge bei Austritt, Ausschluss oder Streichung.

7.9. Die ehrenamtliche Mithilfe der Mitglieder bei Veranstaltungen, Tierbetreuung oder organisatorischen Aufgaben ist willkommen und erwünscht, jedoch nicht verpflichtend.

7.10. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Offenlegung der Statuten verlangen.

7.11. Mit 25 % der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfer:innen,
- d. das Schiedsgericht.

§ 9 - Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstands,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder,
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen.

9.3 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Einladung hat den Termin, den Ort und eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Bei Änderungen der Statuten oder einem Antrag zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand den Antrag einbringen.

9.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung 15 Minuten später mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

9.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9.7 Das Stimmrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht erfolgen (maximal zwei Vertretungen pro Person).

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.9 Die Generalversammlung kann auch online (z. B. per Videokonferenz) abgehalten werden, sofern eine geeignete technische Lösung zur Verfügung steht und alle Mitglieder teilnehmen könnten.

§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer:innen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsorganen und dem Verein
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beratung und Beschlussfassung über weitere Punkte der Tagesordnung.

§ 11 - Aufgaben des Vorstands

11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11.2 In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten, insbesondere Kursangebote, Workshops, Veranstaltungen und andere dem Vereinszweck dienende Projekte;
- Neben den jeweiligen Veranstaltungsleitern:innen ist auch der Verein berechtigt Veranstaltungen zu unterbrechen und/oder Teilnehmer:innen von der Veranstaltung auszuschließen. Dies gilt insbesondere zum Schutz der Teilnehmer:innen, Gefahrenabwehr und Schutz der eingesetzten Tiere. Eine Haftung seitens des Vereins für die durchgeführten Veranstaltungen wird nicht übernommen.
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinsführung, insbesondere bei Hinweisen von Rechnungsprüfer:innen;
- Vorlage aller erforderlichen Unterlagen an die Rechnungsprüfer:innen sowie Erteilung von Auskünften über die wirtschaftliche Gebarung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

- Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Statuten und des Vereinszwecks;
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Führung der Mitgliederliste;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten oder externen Dienstleister:innen, sofern erforderlich;
- Meldung von Statutenänderungen mit steuerlicher Relevanz binnen eines Monats an das zuständige Finanzamt.

§ 12 - Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

12.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins nach innen und außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- der/dem Präsidentin:en,
- und weiteren Vorstandsmitgliedern wie z. B. Kassier:in, Schriftführer:in oder Beisitzer:innen, je nach Bedarf.

12.4 Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:

- die Vertretung des Vereins nach außen und innen,
- alle inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Projektentscheidungen,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht binnen vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres und deren Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses,
- die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- die Berichterstattung an die Generalversammlung über Aktivitäten und Finanzen,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Durchführung der sonstigen laufenden Geschäftsführung,
- die rechtliche Vertretung des Vereins durch die/den Präsidentin:en; bei Vermögensangelegenheiten auch durch die/den Kassierin:er; passiv kann jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten,
- die Erteilung von Vollmachten zur Vertretung oder Zeichnung nur durch die/den Präsidentin:en bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch durch die/den Kassierin:er,
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung (außer: freier Dienst-/Werkvertrag mit Fremdvergleich und Statutenkonformität).

12.5. Wahl und Vertretung des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin:en, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert und es sind weitere Vorstandsmitglieder anwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 - Rechnungsprüfer:innen

13.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

13.2 Rechnungsprüfer:innen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

13.3 Ist eine vorzeitige Bestellung notwendig, kann der Vorstand die Rechnungsprüfer:innen interimistisch bestellen.

13.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Ausgenommen davon sind freie Dienst- oder Werkverträge, wenn:

- ein entsprechender Beschluss über Entgeltlichkeit bereits vorliegt,
- der Vertrag einem Fremdvergleich standhält,
- und der Verein dadurch nicht benachteiligt wird.

13.5 Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen:

- Prüfung der Finanzgebarung, Rechnungslegung und Mittelverwendung,
- Erstellung eines Prüfungsberichts binnen eines Monats nach Vorlage durch den Vorstand,
- Übermittlung des Berichts an den Vorstand,
- Mitwirkung am Bericht des Vorstands in der Generalversammlung,
- Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 21 Abs. 2–5 Vereinsgesetz 2002.

§ 14 - Das Schiedsgericht

14.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung gemäß Vereinsgesetz 2002, kein Schiedsgericht im Sinne der ZPO (§§ 577 ff).

14.2 Das Schiedsgericht besteht aus Vereinsmitgliedern. Es wird wie folgt gebildet:

- Ein Streitteil nominiert schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter:in.
- Der Vorstand fordert daraufhin den anderen Streitteil auf, ebenfalls eine:n Schiedsrichter:in zu nennen (innerhalb von 14 Tagen).
- Die beiden Schiedsrichter:innen wählen gemeinsam ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

14.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ (außer der Generalversammlung) angehören, das Gegenstand der Streitigkeit ist.

14.4 Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Stimmenmehrheit, in Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, und nach bestem Wissen und Gewissen.

14.5 Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 15 - Auflösung des Vereins

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss als eigener Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten sein.

15.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15.3 Die Generalversammlung hat im Falle der Vereinsauflösung auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Dabei ist auf eine möglichst gemeinnützige, im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Weiterverwendung Bedacht zu nehmen.

15.4 Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Präsidentin:en die/der verantwortliche Liquidator:in.

15.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

15.6 Wenn möglich, soll das Restvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zufallen, die selbst gemeinnützig im Sinne der BAO ist.

§ 16 - Schlussbestimmungen

16.1 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

16.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten in allen geschlechtlichen Formen gleichermaßen.

16.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung des Vereinszwecks.